



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 14. Mai 2012**

---

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz)  
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

---

Parteien

X  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2006 und der direkten Bundessteuer pro 2006

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 9. November 2009 stellten die Rekurrenten und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2006 in Höhe von CHF 251'522.90 und der direkten Bundessteuern pro 2006 in Höhe von CHF 102'574.55.

Mit Erlassentscheid vom 15. März 2010 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab. Die Forderung stamme aus effektiven Einkünften und hätte bei Fälligkeit ohne weiteres bezahlt werden können. Zudem verbiete der nicht angepasste Lebensunterhalt einen Erlass der Steuern.

- B. Mit Schreiben vom 13. April 2010 erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Die Forderung sei nicht 2006 sondern in den Jahren vor 2000 entstanden. Zudem hätten sie ihren Lebensstil angepasst. In ihrer ergänzenden Begründung vom 14. Januar 2011 und 26. Januar 2011 erklärten die Rekurrenten und Beschwerdeführer zudem, sie könnten die Steuern nicht bezahlen. Der Ehemann erhalte eine AHV-Rente in Höhe von CHF 1'574.00 und die Ehefrau eine AHV-Rente in Höhe von CHF 1'535.00. Eine BVG-Rente stünde nicht zur Verfügung.

Mit Einspracheentscheid vom 7. April 2011 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab, soweit sie darauf eintrat. Zur Begründung führte sie aus, dass der Lebensunterhalt nicht den Verhältnissen angepasst sei.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. April 2011 Rekurs. Sie beantragten, dass die kantonalen Steuern pro 2006 und die direkten Bundessteuern pro 2006 zu erlassen seien. Eventuell seien die Kantonssteuern auf CHF 40'000.00 und die direkten Bundessteuern auf CHF 10'000.00 zu reduzieren und die Beträge auf drei Jahre zinsfrei zu stunden. Sollten diese Anträge abgelehnt werden, beantragen die Rekurrenten, dass der gesamte Steuerbetrag auf fünf Jahre zinsfrei zu stunden sei. Zudem beantragen die Rekurrenten die unentgeltliche Prozessführung.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2011 beantragten die Rekurrenten, es sei die Sistierung des Verfahrens zu prüfen, da ihr Verfahren betreffend die Bundessteuern bei der EStV hängig sei. Zudem würde ihre Wohnung zwangsgeräumt.

Mit Verfügung vom 7. Juni 2011 hat die Steuerrekurskommission den Sistierungsantrag abgewiesen.

In ihrer Vernehmlassung vom 30. August 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Dieser Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. April 2011 betreffend Steuererlass die kantonalen Steuern pro 2006 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 29. April 2011 (Datum des Poststempels: 30. April 2011) ist somit einzutreten.
  - b) Gemäss Art. 4 der Verordnung des EFD vom 19. Dezember 1994 über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer entscheidet über Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer im Umfang von mindestens CHF 25'000.00 die Eidgenössische Erlasskommission. Das Gesuch um Erlass der direkten Bundessteuern pro 2006 in Höhe von CHF 102'574.55 wurde daher von der Steuerverwaltung zu Recht an die eidgenössische Erlasskommission weitergeleitet. Die Steuerrekurskommission ist nicht zuständig, Entscheide der Eidgenössischen Erlasskommission zu überprüfen. Auf die Beschwerde betreffend Steuererlass der direkten Bundessteuer pro 2006 ist daher nicht einzutreten.
2.
  - a) Die Rekurrenten beantragen, die kantonalen Steuern pro 2006 seien vollumfänglich zu erlassen, eventuell seien die kantonalen Steuern pro 2006 auf CHF 40'000.00 zu reduzieren und dieser Betrag auf drei Jahre zu stunden. Sollten diese Anträge abgewiesen werden, seien die kantonalen Steuern pro 2006 auf fünf Jahre zinsfrei zu stunden. Zudem beantragen die Rekurrenten, es sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
  - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung; StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu er-

lassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Gemäss § 147 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen mögen. Es ist dies zum einen das Vorliegen einer Notlage. Diese muss zum andern zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmung objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender

Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) § 146 Abs. 3 StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

e) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGer. 2D\_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

4. a) Gemäss dem Betreibungsregisterauszug aus dem kantonalen Datenmarkt vom 17. Februar 2011 haben die Rekurrenten neben den offenen Steuern auch bei diversen anderen Gläubigern offene Schulden. Zudem haben sie gemäss eigenen Angaben im Jahr 2009 diverse private Darlehen aufgenommen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

b) Eine verschuldete Person befindet sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen. Sinn und Zweck eines Steuererlasses ist jedoch die dauerhafte Sanierung der steuerpflichtigen Person. Im vorliegenden Fall reichen die Mittel der Rekurrenten nicht zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger aus. Daher würden nicht die Rekurrenten primär von einem Steuererlass profitieren, sondern ihre übrigen Gläubiger, da für diese bei einem allfälligen Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen ein Konkurrent wegfielen. Das Ziel des Steuererlasses, die dauerhafte Sanierung, würde aufgrund der weiter bestehenden Schulden bei Drittgläubigern auch mit dem Erlass nicht erreicht. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen bzw. auf ihre gesamte Forderung, so ist ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch, a.a.O.,

Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A1087-2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Im vorliegenden Fall wurde daher der Steuererlass zu Recht nicht gewährt, da die Rekurrenten keine Verzichtserklärung der weiteren Gläubiger vorgelegt haben.

c) Aufgrund der obenstehenden Erwägungen kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden. Es ist allerdings festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht angenommen hat, dass das Mieten einer 10-Zimmer Wohnung für zwei Personen nicht an die finanziellen Verhältnisse der Rekurrenten angepasst war.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer pro 2006 nicht einzutreten ist und dass die Steuerverwaltung den Steuererlass für die kantonalen Steuern pro 2006 zu Recht nicht gewährt hat, da dieser primär Drittgläubigern zugute gekommen wäre. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Rekurrenten wird jedoch im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2006 wird abgewiesen.
  2. Auf die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2006 wird nicht eingetreten.
  3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.